

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Zwischen
Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal

Vertreten durch ~~Herrn Peter Kotzur~~ *A. BÜRGERMEISTERIN
FRAU SUSANNA TAUSENDFREUND*
- nachstehend Auftraggeber genannt -

Und

Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Str. 6
86356 Neusäß
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Ingenieurvertrag

für die Maßnahme

Kurzbezeichnung:
Gemeinde Pullach - Straßenbauprogramm 2016
Proj.Nr. 115735

geschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Ing (Fassung 2013)	1
	ZVB-Ing (Fassung 2013)	
	ZVB-Trag (Fassung 2013)	
	ZVB-Tech (Fassung 2013)	
1	Honoraremittlung	2

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. 1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für

Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme:

Gemeinde Pullach - Straßenbauprogramm 2016
Hilariastraße, Fritz-Gerlich-Straße, Marienstraße, Immergrünstraße, Zugspitzstraße

1. 2 Die Baumaßnahme unterliegt (öffentlich-rechtliche Verfahren)

Zustimmung durch den Gemeinderat

§ 2
Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind

die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen" – Fassung 2013 – (AVB-Ing)

die "Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen"- Fassung 2013 - (ZVB-Ing)

die HOAI in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung

die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

folgende Technische Bedingungen:

- sämtliche einschlägigen Vorschriften und DIN-Richtlinien
- technische Bedingungen und Richtlinien für die Entwurfsgestaltung bei Ingenieurbauwerken
- DWA-Regelwerke und Arbeitsblätter
- RE 2012 – Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
- AKS 1985 – Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen
- HIV-KOM, Anhang 2 – ZTV, Richtlinien, Merkblätter
- TVB Straßen 94 – Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen bei Straßenverkehrsanlagen (HIV-KOM, Abschnitt D)
- REWAS 2005 – Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben
- WPBV – Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren
- Merkblätter für Straßenbau
- Amtlich eingeführte Technische Regelwerke im Straßenbau
 - Technische Lieferbedingungen (TL)
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
 - Technische Prüfvorschriften (TP)
 - Richtlinien und Hinweise
 - Technische Regelwerke zur Güteüberwachung

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:
(Hier sind aus den Leistungsphasen 1 – 4 die zu übertragenden Leistungen einzutragen)

Nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung

1. Verkehrsanlage einschließlich Entwässerung (Sedimentationsanlagen)

Leistungsbild nach § 47 HOAI Bestandsorientierter Ausbau

Phase 1: Grundlagenermittlung	- kein Ansatz -
Phase 2: Vorplanung	10 %
Phase 3: Entwurfsplanung	25 %
Phase 4: Genehmigungsplanung	- kein Ansatz -

Abrechnung nach Honorartafel zu § 48 Abs. 1 Honorarzone II – Mindestsatz

- 3.2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende weitere Leistungen:
(Hier sind aus den Leistungsphasen 5 - 9 die zu übertragenden Leistungen einzutragen)

Nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung

1. Verkehrsanlage einschließlich Entwässerung (Sedimentationsanlagen)

Leistungsbild nach § 47 HOAI

Phase 5: Ausführungsplanung	15 %
Phase 6: Vorbereitung d. Vergabe	10 %
Phase 7: Mitwirkung bei d. Vergabe	4 %
Phase 8: Bauoberleitung	15 %
Phase 9: Objektbetreuung u. Dok.	1 %

Abrechnung nach Honorartafel zu § 48 Abs. 1 Honorarzone II – Mindestsatz

- 3.3 _____
- 3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages; zur Anwendung kommt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Fassung der HOAI. Sollte es auf Grund weiterer geänderter Bestimmungen der HOAI zu einer Unterschreitung der Mindestsätze kommen, gelten die Mindestsätze als vereinbart.
- 3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung)
- 3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.
- 3.7 Aus der abschnittweisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 3.8 Wird eine In Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 649 BGB.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.10 Besondere Leistungen
- 3.10.1 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1 und 3.2 des Vertrages folgende Besondere Leistungen übertragen:

Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 12/13 Punkt 12.1/13.1 besondere Leistung Leistungsphase 8

Spartenplanung

Bestandsvermessung mit Bestandsplan

Hllariastraße 220 lfm
 Fritz-Gerlich-Straße 305 lfm
 Marienstraße 225 lfm
 Immergrünstraße 180 lfm
 Sollner Straße (Rest) 215 lfm
 Georg-Kalb-Straße (Rest) 385 lfm
 Pfarrer-Ernst-Leibrecht-Platz 160 lfm
 Pullacher Straße (Rest) 220 lfm
 Flurstraße 155 lfm
 Zugspitzstraße (Rest) 150 lfm
 Gabriel-von-Seidl-Straße (Wendehammer) 95 lfm
 Georgenstraße 135 lfm

3.10.2 Weitere Besondere Leistungen

a) Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat Besondere Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

b) Einvernehmliche Vereinbarung über Besondere Leistungen

Den Parteien steht es frei, einvernehmlich weitere Besondere Leistungen zu vereinbaren.

3.11 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in

- kopierfähiger pausfähiger Ausführung in

3-facher Ausfertigung farbig

.....facher Ausfertigung schwarz/weiß

gemäß Erfordernis für Verfahren nach WPBV nach RZStra nach RZWAs zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

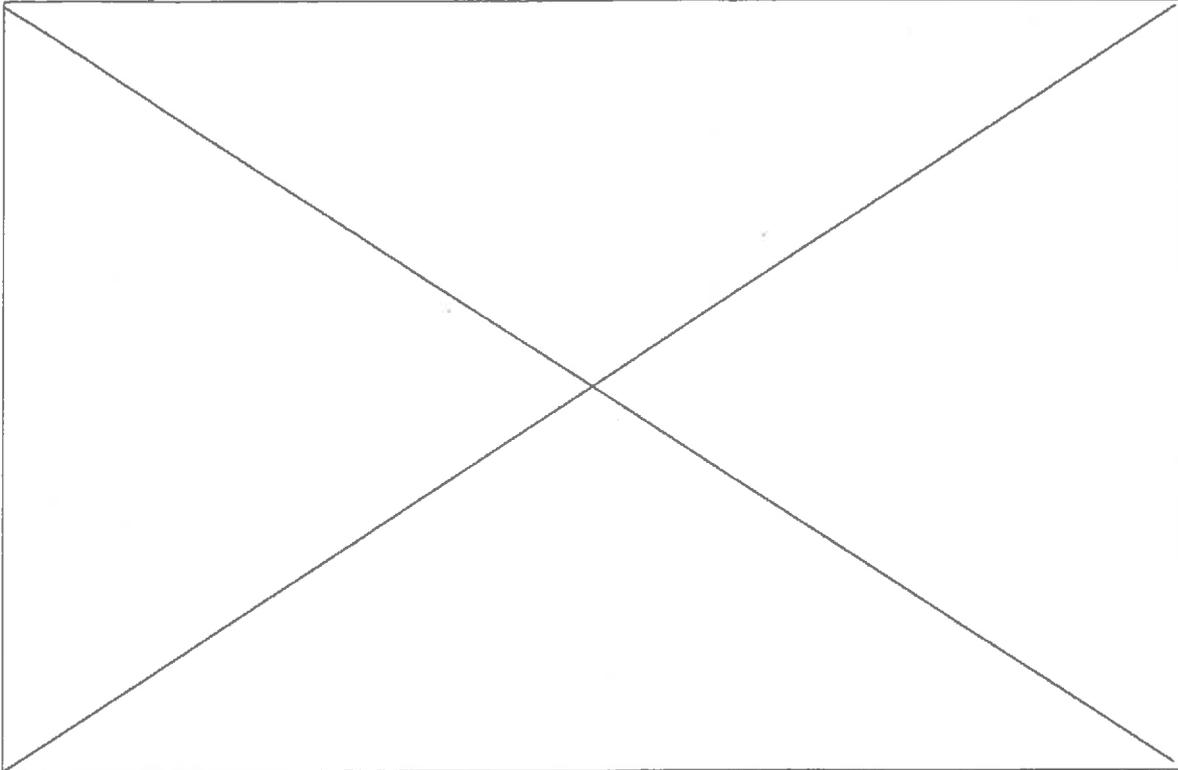
Sofern der Auftragnehmer die Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in digitaler Form erstellt, sind diese dem Auftraggeber zusätzlich zu den o. g. Ausfertigungen auf Datenträger zu übergeben, ohne dass dies gesondert vergütet wird. Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen. Die Dateien müssen in einem Format übergeben werden, das eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht.

Die Dateien sind in folgenden Formaten zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen Erläuterungen (z. B. doc-, xls-Datei)	doc, pdf
Zeichnungen (z. B. dwg-Datei)	dwg, dxf, pdf.....

**§ 4
Leistungen fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:



**§ 5
Termine und Fristen**

Für die beauftragten Leistungen gelten folgende Termine/Fristen:

In Absprache mit dem Auftraggeber

§ 6
Vergütung

6.1 Honorar

<input type="checkbox"/> Das Honorar ergibt sich aus Anlage Nr. ...	
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Pauschalhonorar (Festhonorar) vereinbart mit	... €
zuzüglich Umsatzsteuer v. H..	... €
Gesamthonorar	... €

6.2 Nebenkosten (§ 14 HOAI)

<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten sind mit dem Honorar abgedeckt.	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet, und zwar in v. H des Nettohonorars (HIV-KOM, Anhang 1/1 Nr. 1.23 für die	
a) Leistungen nach § 3. 1	5 v. H ... €
b) Leistungen nach § 3. 2 (ohne örtl. Bauüberwachung)	5 v. H ... €
c) örtliche Bauüberwachung)	5 v. H ... €
d) Leistungen nach § 3.10	5 v. H ... €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer aus a) – d) von	€ ... €
Gesamtnebenkosten	... €
Gesamtsumme (6.1 und 6.2):	... €

Übernimmt der Ingenieur die Vervielfältigung der Verdingungsunterlagen, so erhält er zusätzlich die Entschädigung (Schutzgebühr) nach § 20 VOB/A oder § 20 VOL/A, abzüglich der Versandkosten, die beim Auftraggeber verbleiben. Die Kosten für das Baustellenbüro trägt der Auftraggeber unmittelbar.

Dies ist bei der Vergütung der Nebenkosten berücksichtigt.

6.3 Honorar für Besondere Leistungen

6.3.1 Das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 3.10.1 des Vertrages wird wie folgt vereinbart:

<input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 12/13 Punkt 12.1/13.1 besondere Leistung Leistungsphase 8 Das Honorar wird mit 2,6 % der anrechenbaren Kosten nach § 42/46 HOAI vereinbart.
<input checked="" type="checkbox"/> Spartenplanung pauschal 3,50 €/l/m
<input checked="" type="checkbox"/> Bestandsvermessung mit Bestandsplan pauschal 5,50 €/l/m

6.3.2 Honorar für Besondere Leistungen nach § 3.10.2 a) des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers): Die Besonderen Leistungen werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 des Vertrags honoriert.

Dies gilt auch für die Teilnahme des Auftragnehmers an Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern oder politischen Gremien (ab der 6. Teilnahme).

6.3.3 Honorar für Besondere Leistungen nach § 3.10.2. a) des Vertrages (einvernehmliche Vereinbarung): Besondere Leistungen gemäß Vereinbarung nach § 3.10.2 b) des Vertrages werden wie folgt honoriert:

- als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs,
- als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.5 des Vertrages.

Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass

- die Besonderen Leistungen nicht bereits Teil der vertraglichen Leistung sind, d. h. dass diese Leistungen über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Leistungserbringung der vertraglichen Leistung angemessene Maß hinaus gehen,
- die Besonderen Leistungen im Verhältnis zur vertraglichen Leistung einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und

6.3.4 Vertragswidrige Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

6.3.5 Ist das Honorar für Besondere Leistungen nach Zeitbedarf zu ermitteln, gelten die nachfolgenden Stundensätze als vereinbart:

für den Auftragnehmer/Projektleiter)	90,00 EUR
für Ingenieur	80,00 EUR
für Mitarbeiter	60,00 EUR

Die Nachweise über den Zeitbedarf sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	5.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden	5.000.000,00 EUR
c) für Umweltschäden	5.000.000,00 EUR

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

Zusätzliche Planpausen und Vervielfältigungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Abrechnung der Leistungsphasen 1-4 erfolgt nach einem Objekt, das alle Straßen umfasst.

Die Abrechnung der Leistungsphasen 5-9 und der örtlichen Bauüberwachung erfolgt getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsbauabschnitten.

Eventuell notwendige zusätzliche Vermessungsleistungen werden nach Zeithonorar zu den vereinbarten Stundensätzen erbracht.

<p>Auftraggeber (nach Beschluss des vom)</p> <p>Pullach im Isartal Ort Datum</p> <p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)</p>	<p>Auftragnehmer</p> <p>Neusäß 12.10.2015 Ort Datum</p> <p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift)</p>
---	--

Hinweis für den Auftragnehmer: Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsschluss grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans erforderlich.

Honorarzusammenstellung

Projekt 115735	Gemeinde Pullach - Straßenbauprogramm 2016
----------------	--

Vertrag: Straßenbauprogramm 2016
Bestellnr.:

Objekt: Verkehrsanlagen
Ermittlung Planung

Honorartabelle:: HOAI §48 / 2013
Honorarzone:: 2, Mindestsatz + 0 %

Kostenannahme KA	2.470.000,00 €	Grundhonorar 100% = 137.183,90 €
Hilariastraße 2.350 qm	293.750,00 €	
Fritz-Gerlich-Straße 4.700 qm	587.500,00 €	
Marienstraße 2.290 qm	286.250,00 €	
Immergrünstraße 1.420 qm	177.500,00 €	
Zugspitzstraße 9.000 qm	1.125.000,00 €	

Leistungsphase	Grundhon.	(100%)	Vertr.	Zuschl.	NK	Honorar	Abger.	Betrag
2. Vorplanung	137.183,90 €	KB	10 %	0 %	5 % / 685,92 €	13.718,39 €	%	14.404,31 €
3. Entwurfsplanung	137.183,90 €	KB	25 %	0 %	5 % / 1714,8 €	34.295,98 €	%	36.010,78 €
5. Ausführungsplanung	137.183,90 €	KB	15 %	0 %	5 % / 1028,88 €	20.577,59 €	%	21.606,47 €
Summe Grundleistungen					3.429,60 €	68.591,96 €		72.021,56 €

Honorar netto 72.021,56 €

⊗ Z = 50.415,03 € (NETTO)

Projekt 115735	Gemeinde Pullach - Straßenbauprogramm 2016
-----------------------	---

Vertrag: Straßenbauprogramm 2016
 Bestellnr.:

Objekt: Verkehrsanlagen
Ermittlung Ausführung

Honorartabelle:: HOAI §48 / 2013
 Honorarzone:: 2, Mindestsatz + 0 %

Kostenannahme KA	2.470.000,00 €				Grundhonorar 100% = 137.183,90 €			
Leistungsphase	Grundhon.	(100%)	Vertr.	Zuschl.	NK	Honorar	Abger.	Betrag
6. Vorbereitung der Vergabe	137.183,90 €	KB	10 %	0 %	5 % / 685,92 €	13.718,39 €	%	14.404,31 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	137.183,90 €	KB	4 %	0 %	5 % / 274,37 €	5.487,36 €	%	5.761,73 €
8. Bauoberleitung	137.183,90 €	KB	15 %	0 %	5 % / 1028,88 €	20.577,59 €	%	21.606,47 €
9. Objektbetreuung	137.183,90 €	KB	1 %	0 %	5 % / 68,59 €	1.371,84 €	%	1.440,43 €
Summe Grundleistungen					2.057,76 €	41.155,18 €		43.212,94 €

Sonstige Leistungen

Leistung	Einzelbetrag	Abger.	Betrag
Örtliche Bauüberwachung 2,6% von 2.470.000,00	64.220,00 €		64.220,00 €
Nebenkosten 5 %	0,05 je 64.220,00 €		3.211,00 €
Summe sonstige Leistungen			67.431,00 €

Honorar netto **110.643,94 €**

Projekt 115735	Gemeinde Pullach - Straßenbauprogramm 2016
-----------------------	---

Vertrag: Straßenbauprogramm 2016
 Bestellnr.:

Objekt: Besondere Leistungen
 Ermittlung Spartenplanung

Sonstige Leistungen

Leistung		Einzelbetrag	Abger.	Betrag
Spartenplanung	2445 lfm	je 3,50 €		8.557,50 €
Nebenkosten 5 %	0,05	je 8.557,50 €		427,88 €
Summe sonstige Leistungen				8.985,38 €

Honorar netto **8.985,38 €**

Projekt 115735	Gemeinde Pullach - Straßenbauprogramm 2016
-----------------------	---

Vertrag: Straßenbauprogramm 2016
 Bestellnr.:

Objekt: Besondere Leistungen
Ermittlung Bestandsvermessung

Sonstige Leistungen

Leistung		Einzelbetrag	Abger.	Betrag
Hilariastraße	220 lfm	je 5,50 €		1.210,00 €
Fritz-Gerlich-Straße	305 lfm	je 5,50 €		1.677,50 €
Marienstraße	225 lfm	je 5,50 €		1.237,50 €
Immergrünstraße	180 lfm	je 5,50 €		990,00 €
Soliner Straße (Rest)	215 lfm	je 5,50 €		1.182,50 €
Georg-Kalb-Straße (Rest)	385 lfm	je 5,50 €		2.117,50 €
Pfarrer-Ernst-Leibrecht-Platz	160 lfm	je 5,50 €		880,00 €
Pullacher Straße (Rest)	220 lfm	je 5,50 €		1.210,00 €
Flurstraße	155 lfm	je 5,50 €		852,50 €
Zugspitzstraße (Rest)	150 lfm	je 5,50 €		825,00 €
Gabriel-von-Seidl-Straße (Wendehammer)	95 lfm	je 5,50 €		522,50 €
Georgenstraße	135 lfm	je 5,50 €		742,50 €
Nebenkosten 5 %	0,05	je 13.447,50 €		672,38 €
Summe sonstige Leistungen				14.119,88 €

Honorar netto **14.119,88 €**